

**Zur Notwendigkeit der Gewährung behinderungsbedingter
Nachteilsausgleiche im Bildungssystem**

**Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE NRW e. V. anlässlich
eines an uns herangetragenen Falles in Zuständigkeit einer
NRW-Bezirksregierung**

Einleitende Bemerkung

Mit der nachfolgenden Stellungnahme möchten wir als Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie ihren Angehörigen in NRW* darlegen, warum die Gewährung von sog. behinderungsbedingten Nachteilsausgleichen im Sinne der Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungssystem aus unserer Sicht absolut notwendig ist.

Wir tun dies anlässlich eines konkreten Falles, der an uns herangetragen wurde. Einzelheiten zu diesem Fall sind – in angemessen anonymisierter Form – daher auch Teil dieser Stellungnahme und ihrer inhaltlichen Ausführungen. Für uns weist dieser Fall aber auch auf einige grundsätzliche Problematiken im Umgang mit der Gewährung von behinderungsbedingten Nachteilsausgleichen in NRW hin, weswegen wir uns zu dieser Stellungnahme veranlasst sahen und daher hoffen, dass auch viele weitere Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Nordrhein-Westfalen diese hilfreich finden werden. Aus Sicht der zuständigen Entscheidungsstellen, -gremien und –personen im Land hoffen wir, dass die vorliegende Stellungnahme angemessen wahrgenommen wird und zur Sensibilisierung / Bewusstseinsbildung beiträgt.

Grundlage: Was sind behinderungsbedingte schulische Nachteilsausgleiche?

Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche im Schulsystem sollen für Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen behindernde Barrieren und ihnen dadurch entstehende Nachteile im Bildungssystem ausgleichen. Die eben so benannten „Ausgleiche“ dieser Nachteile können in unterschiedlichen Formen und Formaten auf Antrag gewährt werden und sollen

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung und
ihren Angehörigen Nordrhein-
Westfalen e. V.

Neubrückenstraße 12–14
48143 Münster

Telefon
02 51 - 4 34 00

Telefax
02 51 - 51 90 51

E-Mail
info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

dazu beitragen, eine Chancengerechtigkeit für Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sicherzustellen und eine Diskriminierung im Bildungssystem aufgrund von Behinderung und/oder Erkrankung zu verhindern bzw. zu beseitigen.

Nachteilsausgleiche verringern für Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nicht die inhaltlichen/fachlichen Anforderungen an die jeweilige schulische Leistung oder Prüfung. Schulische Leistungen und Prüfungen, die mit einem Nachteilsausgleich von Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erbracht werden, sind somit in ihrer Qualität als absolut gleichwertig mit den abgelegten Leistungen von Schüler*innen ohne Behinderungen oder chronischen Erkrankungen anzusehen.

Behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche werden i. d. R. durch eine Anpassung der äußeren Rahmenbedingungen erbracht, z. B. durch eine verlängerte Bearbeitungszeit bei sensomotorischen Beeinträchtigungen, z. B. durch längere Pausenzeiten, z. B. durch technische Hilfsmittel (beispielsweise die Verwendung von Screen-Readern oder Unterlagen in Braille bei Sehbehinderungen), z. B. durch angepasste räumliche Voraussetzungen die eine barrierefreie Arbeitsplatzgestaltung ermöglichen, z. B. durch individuelle Assistenz.

Schulrecht liegt in Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer, daher existieren uneinheitliche Regelungen und Praxen bei der Gewährung behinderungsbedingter Nachteilsausgleiche. Einzelheiten finden sich in den jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetzen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Darüber hinaus stellt die befürwortende oder ablehnende Entscheidung über einen Antrag jeweils eine individuelle Entscheidung im Ermessen des*der zuständigen Sachbearbeiter*in oder Schulleiter*in dar. Wir begründen weiter unten, warum wir diese Ausgangslage in vielerlei Hinsicht für problematisch und reformierungsbedürftig halten.

Zum vorliegenden Fall

Uns als LAG Selbsthilfe NRW liegen Unterlagen in einem Fall vor, in dem ein Antrag eines volljährigen Schülers auf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche zur Ablegung der Zentralen Prüfungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses/Fachoberschulreife („Realschulabschluss“) seitens des zuständigen Mitarbeiters einer nordrhein-westfälischen Bezirksregierung als oberer Schulaufsichtsbehörde, zum größten Teil, abgelehnt wurden.

Diese Entscheidung führte in der Folge dazu, dass der Schüler seine Prüfungen nicht ablegen konnte und somit keinen Schulabschluss erlangen konnte, obwohl seine intellektuellen Fähigkeiten dazu nachweislich vorliegen. Ein fehlender Schulabschluss wiederum führt bekanntermaßen zu erheblichen Nachteilen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Daher bleibt fraglich, ob der betroffene junge Mann zukünftig selbstständig und selbstbestimmt leben und arbeiten können,

indem er u. a. seinen Lebensunterhalt eigenständig bestreitet, oder aber auf Sozialleistungen angewiesen sein wird, zumal es ihm aufgrund seiner Erkrankung unmöglich ist, eine körperlich stark beanspruchende Tätigkeit, für die ggf. kein Schulabschluss nötig wäre, auszuführen. Hier zeigt sich bereits, wie richtungsweisend eine solche einzelne Entscheidung sein kann und welche große Verantwortung somit mit einer solchen „Gatekeeping-Funktion“ einhergeht, welche die Entscheider*innen von Anträgen auf die Gewährung behinderungsbedingter Nachteilsausgleiche von Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ausüben.

Welche Nachteilsausgleiche wurden im vorliegenden Fall im Einzelnen beantragt und warum wurden sie abgelehnt?

Der hier betroffene Schüler ist fachärztlich gesichert mit dem sog. „Chronischen Fatigue-Syndrom/Myalgischen Enzephalomyelitis (CFS/ME)“ diagnostiziert.

Dem Krankheitsbild entsprechend liegen bei dem betroffenen Schüler insb. folgende Symptome vor, welche die Notwendigkeit einer Anpassung der Prüfungsmodalitäten zum Erwerb des Schulabschlusses nach sich ziehen:

- Unverhältnismäßiger Verlust der körperlichen und geistigen Ausdauer, daher erhöhter Zeitbedarf für die Bearbeitung von Aufgaben;
- rasche muskuläre und kognitive Ermüdung, die eine längere Erholungszeit erfordert, daher ist ein größerer Abstand zwischen den einzelnen Prüfungen notwendig, außerdem aufgrund der muskulären Ermüdung die Notwendigkeit der Nutzung eines PCs bei schriftlichen Prüfungen statt handschriftlichen Ausführungen;
- stoffwechselbedingte Umkehrung des Tag-/Nachtrhythmus, daher angemessene Leistungsfähigkeit und Prüfungserbringung erst ab dem späten Nachmittag/frühen Abend möglich;
- sensorische Überempfindlichkeit gegenüber äußeren Reizen, wie Lärm, Gerüche, Autofahrten, daher Notwendigkeit der Ablegung der Prüfung im häuslichen, vertrauten Umfeld, um Fahrten und äußere, unbekannte Reize zu vermeiden bzw. zu verringern;
- eine Immunschwäche, die zu einer starken Infektanfälligkeit führt, daher Notwendigkeit der Ablegung der Prüfung räumlich getrennt von anderen Prüflingen mit so wenig Kontakten wie möglich, um Ansteckungen mit Infektionskrankheiten, insb. Covid-19 zu vermeiden.

Der Facharzt bescheinigt in seinem Gutachten außerdem unmissverständlich, dass jegliche Symptome nicht willentlich durch eine besondere Anstrengung o. ä. durch den Betroffenen gesteuert oder abgemildert werden können.

Dieser Symptomatik entsprechend wurden seitens des Schülers bei der zuständigen Bezirksregierung folgende Nachteilsausgleiche beantragt:

- Für schriftliche Prüfungen:
 - Verlängerung der Vorbereitungszeit um jeweils 15 Minuten, bei zweigeteilten Prüfungen auch am zweiten Tag
 - Aufteilung der schriftlichen Prüfung für Mathematik und Englisch auf zwei Tage, mit jeweils einem Ruhetag zwischen dem ersten und zweiten Prüfungsteil
 - jeweils eine Woche Pause zwischen den schriftlichen Prüfungen der unterschiedlichen Fächer
 - Schreiben einer Hausarbeit als schriftliche Prüfungsform im Fach Deutsch
 - Erholungspausen während der schriftlichen Prüfungen 3x7 Minuten → dies wurde bewilligt
 - Benutzung technischer Hilfsmittel (PC/Laptop) → dies wurde bewilligt
 - Prüfungsbeginn ab 18 Uhr
 - Gesonderter Prüfungsraum / Heimprüfung im häuslichen Umfeld
- Für mündliche Prüfungen:
 - Verlängerung der Vorbereitungszeit für die mündlichen Prüfungen um 10 Minuten, von 20 auf 30 Minuten → dies wurde bewilligt
 - Jeweils drei Tage Pause zwischen den mündlichen Prüfungen
 - Benutzung technischer Hilfsmittel (PC/Laptop) → dies wurde bewilligt
 - Prüfungsbeginn ab 18 Uhr
 - Gesonderter Prüfungsraum / Heimprüfung im häuslichen Umfeld

Alle Nachteilsausgleiche, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, wurden seitens der Bezirksregierung abgelehnt. Wir möchte einige Ausführungen aus der Begründung des Ablehnungsschreibens hier wiedergeben und entkräften:

Zunächst einmal ist anzumerken, dass der Antrag seitens des Schülers am 11. Februar 2022 eingereicht wurde. Der Bescheid der Bezirksregierung ist auf den 19. April 2022 datiert und kam postalisch am 28. April bei dem Betroffenen an, dies zumal nur auf vorherige Nachfrage. Die Prüfungen, um die es ging, starteten allerdings in der ersten Maiwoche. Insofern blieb nach der Entscheidung alleine zeitlich gesehen schon keine ausreichende Gelegenheit mehr für den betroffenen Schüler, darauf rechtzeitig zu reagieren oder gar eine Klage anzustreben, worauf in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids hingewiesen wird, die überhaupt noch eine Chance bedeutet hätte, die Nachteilsausgleiche doch noch gewährt zu bekommen und die Prüfungen ablegen zu können. Er meldete sich daher von den Prüfungen notgedrungen ab und konnte somit seinen Schulabschluss nicht erreichen, mit den oben bereits benannten weitreichenden Folgen.

Der beantragte Nachteilsausgleich, die Prüfung als Heimprüfung ablegen zu können, wurde mit der Begründung abgelehnt, dass dies eine „Überkompensation“ darstelle und die Chancengleichheit zu den anderen Prüflingen nicht mehr gewahrt sei. Außerdem sähen die gesetzlichen Vorgaben kein solches Prüfungsformat vor. Wir weisen darauf hin, dass aus unserer Sicht das Gegenteil der Fall ist: Erst durch die Gewährung einer Prüfung zuhause wird Chancengleichheit für den antragsstellenden chronisch kranken Schüler hergestellt, für den aufgrund der o. g. Symptomatik der lange Anfahrtsweg zum Prüfungsort (eine Stunde) mit sich daran erst anschließender Prüfung mit anderen Prüflingen in einem Schulgebäude körperlich nicht leistbar und daher nicht zumutbar ist und zu einer massiven Benachteiligung und Diskriminierung führen würde. Anzumerken ist, dass der Hausunterricht eine übliche Maßnahme der Schulbehörde darstellt, um eine Schulausbildung trotz einer vorliegenden schweren Erkrankung sicherzustellen. So wurde auch der betroffene Schüler seit dem Auftreten seiner Erkrankung zuhause unterrichtet.

Zudem sollte es aus unserer Sicht für die Entscheidung keine Rolle spielen, welche Prüfungsformate die gesetzlichen Vorgaben vorsehen. Gesetze können und sollen nicht alle Gegebenheiten jedes etwaigen Einzelfalles voraussehen und dafür angemessene Vorgaben niederschreiben. Im Gegenteil: Gerade bei den höchst vielfältigen und komplexen möglichen Benachteiligungen aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung müssen Anpassungen möglich sein, die nicht explizit im Gesetzestext vorgesehen sind, um den einzelnen Menschen und ihren Bedarfen überhaupt gerecht werden zu können. Zudem sind notwendige räumliche Anpassungen sehr wohl als eine Möglichkeit des Nachteilsausgleiches bekannt.

Eine Anpassung der Prüfungszeiträume mit mehr Abstand zwischen den einzelnen Prüfungsterminen zur notwendigen Erholung des Betroffenen wird mit dem Hinweis auf die zentrale Prüfungsordnung abgelehnt, welche die Prüfungstermine landeseinheitlich vorgebe und eine Anpassung aus organisatorischen Gründen daher nicht möglich mache. Organisatorische Gesichtspunkte dürften im Zuge einer Ermessensentscheidung (was die Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist) Berücksichtigung finden. Für uns ist diese gesetzliche Lage nicht hinnehmbar. Hier wird eine für die Prüfungsdurchführenden weniger aufwendige Organisation höher gewichtet als die Möglichkeit für Schüler*innen mit Behinderungen einen Schulabschluss zu erlangen. Dies wird offen zugegeben und gar als legitimes Argument für den ablehnenden Bescheid benannt. Möglich ist dies nur, weil die gesetzlichen Vorgaben aus unserer Sicht hier nicht streng genug sind. Es kann nicht sein, dass solche Entscheidungen im Ermessen von einzelnen Personen liegen, die ggf. nicht hinreichend geschult sind, um den Einzelfall fachlich angemessen beurteilen zu können. Zudem sind die zuständigen Mitarbeiter*innen bei unterschiedlichen Behörden nicht vergleichbar geschult. Bei solch weichenstellenden Entscheidungen über die Herstellung von gleichberechtigter Teilhabe an Schulabschlussprüfungen (die wiederum für junge Menschen mit Behinderungen die Voraussetzung

bildet für eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben) darf es nicht sein, dass ein Nachteilsausgleich, welcher die Voraussetzung für eine Teilnahme an den Abschlussprüfungen darstellt, von Zufall und Glück abhängt, welche*r Sachbearbeiter*in für den eigenen Fall zuständig ist. Im Gegenteil: das Land hat sich hier in seinen Rahmenbedingungen anzupassen und zwar schon von vorneherein, indem es ein inklusives Bildungssystem mit einem „universal design“ aufbaut, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht. Dieses besteht in NRW nicht. Somit muss das Land im Nachhinein durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen dafür sorgen, dass die bestehenden Barrieren für Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen abgebaut und ausgeglichen werden. Es geht hier um nicht weniger als die Verwirklichung der Menschenrechte, die konkretisiert für Menschen mit Behinderungen 1994 in unsere Verfassung (Artikel 3, Abs. 3) Grundgesetz) aufgenommen und 2009 durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland, abermals gesetzlich verankert wurden. Dabei dürfen aus unserer Sicht organisatorische Abwägungen nicht in die Entscheidungsfindung einfließen. Die gesetzlichen Vorgaben zur Ermessensentscheidung bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen sind dementsprechend anzupassen. Das Land muss aufhören, die Nicht-Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen wie eine freiwillige Zusatzleistung zu behandeln, die vom „good will“ des*r zuständigen Mitarbeiter*in abhängt.

Eine häusliche Prüfung wird weiterhin mit der Begründung abgelehnt, eine Überwachung der Prüfung sei nicht durchführbar. Bereits der Gang zur Toilette biete die Gelegenheit, sich nicht zugelassener Hilfsmittel zu bedienen. Dazu sagen wir: Auch Prüflinge, die ihre Prüfung in einem Schulgebäude ablegen, gehen zur Toilette! Zudem hat gerade die Corona-Pandemie gezeigt, dass Prüfungsleistungen sehr wohl unter Einhaltung aller notwendigen Aufsicht von zuhause aus, z. B. online, abgelegt werden können. Viele Hochschulen in NRW haben sich solcher Prüfungsformate bedient. Derzeit wird an vielen Schulen daran gearbeitet, Online-Unterrichtsformate dauerhaft zu etablieren. Unserer Ansicht nach wird hier der notwendige Aufwand seitens des Landes gescheut.

Eine Anpassung der mündlichen Prüfung sowie die Ablegung der schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit im Fach Deutsch werden mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass Kompetenzen in den Bereichen „Sprechen, Gespräche führen, Zuhören, gestaltend sprechen/szenisch spielen“ nachzuweisen seien und eine Anpassung der Prüfungsmodalitäten sich nur auf äußere Bedingungen beziehen dürfe. Eine inhaltliche Anpassung sei ausgeschlossen.

„Ein Gespräch führen, verbales Darstellen, zusammenhängendes Sprechen, das Bewältigen kommunikativer Situationen etc. ist ausschließlich mündlich möglich. Beide Basiskompetenzen, so heißt es weiter, nämlich ‚Sprechen‘ und ‚Schreiben‘, sind in den Bildungsstandards im Fach Deutsch für den Mittleren Schulabschluss der KMK sehr deutlich als unterschiedliche Kompetenzbereiche

ausgewiesen, die zur Erlangung des Mittleren Bildungsabschlusses unabdingbar sind“, so heißt es weiter.

Hier stellt sich für uns, ganz unabhängig vom vorliegenden Fall, die Frage, wie denn solche Schüler*innen mündliche Prüfungen ablegen und die genannten Kompetenzen nachweisen sollen, die gar nicht lautsprachlich kommunizieren, sondern z. B. in Deutscher Gebärdensprache? Für sämtliche Schüler*innen mit lautsprachlichen Beeinträchtigungen wäre es dieser Logik entsprechend, also unmöglich, in Deutschland einen mittleren Schulabschluss zu erlangen?

Eine inhaltliche Anpassung in der Art und Weise, wie Schüler*innen die erforderlichen Kompetenzen nachweisen, ist hier aus unserer Sicht zwingend notwendig. Zudem zeigt diese Vorgabe erneut, dass das Schulsystem in seinen Grundzügen nicht inklusiv gedacht wird („universal design“, s. o.). Wenn also schon die Grundlagen des Systems nicht auf Chancengleichheit ausgerichtet sind, so müssen Anpassungen (hier in Form von Nachteilsausgleichen) möglich sein.

Es wird weiter argumentiert, dass eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit die Vergleichbarkeit des Abschlusses mit anderen Prüflingen nicht gewährleisten würde. Dies erschließt sich uns nicht. Hausarbeiten sind eine bekannte und erprobte Form des Leistungsnachweises und sind an Hochschulen seit Jahrzehnten als Prüfungs- und Abschlussleistungen staatlich anerkannt. Auch unterschiedliche Formate innerhalb derselben Prüfung bzw. zum Nachweis der selben gefragten Lernziele/Kompetenzen sind bekannt und erprobt. Studierende etwa können häufig zwischen verschiedenen Prüfungsformen, z. B. einer Klausur oder einer Hausarbeit, wählen. Es ist nicht ersichtlich, warum dies hier nicht durchführbar wäre. Es wird aus unserer Sicht erneut der erforderliche Aufwand gescheut und das Argument der Nicht-Vergleichbarkeit vorgeschoben.

Abschließend nimmt der Bescheid Bezug auf das fachärztliche Gutachten und sieht die dortigen Ausführungen als Indiz dafür, dass der betroffene Schüler womöglich gar nicht prüfungsfähig sei. Dies ist widersinnig! Im Gutachten wird ausdrücklich und sehr konkret benannt, unter welchen angepassten Bedingungen der Schüler die Prüfungen ablegen kann, nämlich genau unter Gewährung derjenigen Nachteilsausgleiche, die hier abgelehnt werden! Der Gutachter weist ebenfalls darauf hin, dass keine Zweifel daran bestehen, dass die intellektuellen Fähigkeiten des Schülers ausreichen, um den angestrebten Schulabschluss, darüber hinaus auch ein Abitur, erlangen zu können.

Sowohl der, den Schüler langjährig behandelnde, Facharzt als ausgewiesener Experte mit entsprechendem medizinischem Sachverstand als auch der antragstellende Schüler selbst als Experte für seine Lebenswelt wissen genau, was notwendig wäre, damit der Schüler die Prüfungen ablegen kann und legen dies minutiös und gut begründet dar (der Arzt im Gutachten, der Schüler im Antrag). Diese Perspektiven werden seitens des zuständigen Mitarbeiters der Bezirksregierung konsequent

übergangen und missachtet, der weder über eine fachlich-medizinische Expertise noch über eine Expertise aus Eigenbetroffenheit verfügt.

Nicht zuletzt wird dann im Ablehnungsbescheid die Information gegeben, dass die Einladung zu den Prüfungen noch gesondert zugeht. Auch das ist widersinnig. Erst wird argumentiert, der Schüler sei gar nicht prüfungsfähig, dann wird eine Einladung zu den Prüfungen geschickt, welcher der Schüler wohlwissentlich aufgrund der mangelnden Nachteilsausgleiche nicht nachkommen kann. In der entsprechenden Einladung und Mitteilung der Prüfungstermine wird dann ein Standard-Text verwendet, der nicht einmal Bezug nimmt auf die beantragten und abgelehnten oder wenigstens auf die wenigen gewährten Nachteilsausgleiche (s. o., u. a. eine Verlängerung der Bearbeitungszeit und die Verwendung eines Laptops wurden bewilligt).

Wir sehen die dringende Notwendigkeit, dass sich das Schulsystem verändert, damit es allen Schüler*innen gerecht wird (Grundsatz der Inklusion!) und nicht der einzelne Mensch gefordert ist, nachzuweisen, ob bzw. inwiefern oder wie gut er*sie sich an die nicht barrierefreien Bedingungen des Schulsystems anpassen kann. Es darf nicht sein, dass Menschen ausgeschlossen werden und gleichberechtigte Teilhabe nicht verwirklicht wird, weil sie nicht in ein vorgegebenes System passen, welches offenbar ohne ein Verständnis für ihre Belange designt wurde und daher als mangelhaft anzusehen ist.

Abschließend zeigt für uns der vorliegende Fall als eindrückliches Beispiel, wie von Seiten der Behörde einem jungen Menschen unnötigerweise enorme Steine für eine selbstbestimmte Zukunft und für eine – auch wirtschaftlich – unabhängige Lebensführung gelegt werden. Wir können dieses Vorgehen und die darin zum Ausdruck kommende Haltung absolut nicht nachvollziehen.

Schlussfolgerungen

Wie der geschilderte Einzelfall zeigt, sind behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche im Schulsystem ein komplexes Thema. Für uns ergeben sich in abschließender Betrachtung die folgenden, allgemeinen, Schlussfolgerungen zur Thematik:

- Anträge müssen zeitnah und zeitlich sinnvoll bearbeitet und entschieden werden. Antragsstellenden Personen muss ausreichend zeitlicher Abstand zu etwaigen Prüfungsterminen bleiben, um angemessen agieren zu können.
- Die UN-Behindertenrechtskonvention sollte als geltendes Bundesrecht für Entscheidungen über Anträge leitend sein.
- Organisatorische Abwägungen dürfen bei der Entscheidungsfindung keine Rolle spielen. Die Herstellung von Chancengleichheit und die Sicherstellung eines Schulabschlusses als

Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft auf der Basis einer möglichst selbständigen Lebensführung ohne eine womöglich lebenslange Abhängigkeit von Sozialleistungen wiegen deutlich höher als etwaiger organisatorischer Mehraufwand.

- Es braucht einen angepassten Ablauf in der Entscheidungsfindung unter Einbeziehung der UN-Behindertenrechtskonvention. Es ist unzureichend, wenn nur eine Person alleine Entscheidungen fällen darf. Zumal diese Person ggf. fachlich nicht hinreichend geschult ist und die Situation daher gar nicht adäquat einschätzen kann.
- Wir halten daher Folgendes für notwendig:
 - Erstens muss neben verwaltungsrechtlichen Aspekten gerade bei Entscheidungen, die das Leben von Jugendlichen mit Behinderungen betreffen, die UN-Behindertenrechtskonvention gleichberechtigt einbezogen werden.
 - Zweitens muss es für die entscheidenden Mitarbeitenden in Behörden entsprechende Sensibilisierungs- und Weiterbildungsangebote geben, damit sie informierte(re) Entscheidungen fällen können.
 - Drittens müssen Entscheidungen über beantragte Nachteilsausgleiche im Sinne eines „Mehr-Augen-Prinzips“ von mehr als einer Person gefällt werden, um eine sachgemäße und fachlich gut informierte Entscheidung sicherzustellen. Idealerweise besteht ein „Entscheidungsteam“ aus Personen unterschiedlicher Professionen, neben juristisch und verwaltungswissenschaftlich geschulten Personen sind z. B. Fachärzt*innen, Pädagog*innen und Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache notwendig.
- Über die Gewährung individuell beantragter Nachteilsausgleiche hinausreichend muss das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen sich endlich grundlegend in Richtung Inklusion verändern. Hierfür braucht es eine einheitliche, koordinierte, konkrete und zeitlich terminierte Gesamtstrategie des Landes. Langfristig sollten auf diese Weise behinderungsbedingte Nachteile und Barrieren für Schüler*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erst gar nicht entstehen, sodass auch die Beantragung eines individuellen Nachteilsausgleiches und der damit für beide Seiten verbundene Aufwand immer weniger notwendig wird.

Weitere Informationen

Hilfreiche weitere Informationen zum Thema behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche in der Schule finden Sie z. B. hier:

- Arbeitshilfe des Schulministeriums NRW für die Primarstufe:
https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/1-Arbeitshilfe_Primarstufe.pdf [zuletzt geprüft am 16.05.2022]
- Arbeitshilfe des Schulministeriums NRW für die Sekundarstufe I:
https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf
[zuletzt geprüft am 16.05.2022]
- Leitfaden Nachteilsausgleich des Ricarda-Huch-Gymnasiums Krefeld: <https://rhg-krefeld.de/wp-content/uploads/2020/09/RHG-Leitfaden-2-2020-Nachteilsausgleich.pdf>
[zuletzt geprüft am 16.05.2022]

Kontakt

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankungen und ihren Angehörigen NRW e. V.*

Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Melanie Ahlke

Lisa Jacobi

Geschäftsführerin

Referentin für Soziales, Gesundheit und Selbsthilfe

02 51 / 4 34 09

02 51 / 5 40 16

melanie.ahlke@lag-selbsthilfe-nrw.de

lisa.jacobi@lag-selbsthilfe-nrw.de

*Die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e. V. ist der Interessenzusammenschluss von zurzeit 140 Selbsthilfe-Verbänden behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen einschließlich 29 örtlicher Interessenzusammenschlüsse (Arbeitsgemeinschaften oder Behindertenbeiräte) in Nordrhein-Westfalen. Über ihre Mitgliedsverbände repräsentiert die LAG SELBSTHILFE NRW mittelbar ca. 250.000 Menschen in NRW.